

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Der Senat von Berlin
WGP - I C GSt L -
Tel.: 9028 (928) 1688

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

A. Problem

Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz, steht auf der Grundlage des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 (vgl. Gesetz vom 16. Juli 1971, GVBl. S. 1217), das zuletzt durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (vgl. Gesetz vom 20. November 2002, GVBl. S. 343) geändert worden ist, den Ländern zur Durchführung der Ärztlichen, Pharmazeutischen und psychotherapeutischen Prüfungen nach den jeweiligen Approbationsordnungen zur Verfügung.

Am 1. Oktober 2020 trat die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, in Kraft. Sie sieht gegenüber der von ihr abgelösten Approbationsordnung für Zahnärzte grundlegende Änderungen der staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung vor. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen für den dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sollen die zuständigen Stellen der Länder sich des IMPP bedienen. Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen überträgt diese Ausgabe bisher noch nicht dem IMPP.

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 309) geändert worden ist, sowie der beabsichtigten Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, sind Änderungen des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung des IMPP erforderlich geworden.

Darüber hinaus setzt das Abkommen die Gleichbehandlung der Geschlechter sprachlich nicht ausreichend um.

B. Lösung

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen setzt die notwendigen Änderungsbedarfe um.

Die Regelungen über Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung des IMPP werden den aktuellen Anforderungen des Bundesrechts angepasst. Der Name des Instituts wird entsprechend dem gewachsenen Aufgabenspektrum geändert. Zudem wird der Wortlaut des Abkommens im Interesse einer sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter aktualisiert.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ist ein Staatsvertrag. Eine Alternative zur Zustimmung zu diesem Abkommen durch ein förmliches Gesetz gibt es daher nicht.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Abkommen stellt die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter im Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen sicher.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Der mit der Erweiterung des Aufgabenspektrums einhergehende erhöhte finanzielle Bedarf ist bereits in die Haushaltsaufstellungen des IMPP für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 und darüber hinaus eingeflossen. Deswegen wird der Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach derzeitigem Stand keine absehbaren gravierenden finanziellen Auswirkungen auf die Ausgaben haben.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg ist ebenfalls vertragschließendes Land.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - I C GSt L -
Tel.: 9028 (928) 1688

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Abkommen

(1) Dem vom 31. Mai 2023 bis 4. November 2024 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Anlage zu § 1 Absatz 2

Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,
5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder

auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“

4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der vertragschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“

d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt

dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.

cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“

dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamtin oder zum Beamten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.

8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.

bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.

9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.

10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Baden-Württemberg: Manfred Lucha, 04. Juni 2024

Für den Freistaat Bayern: Klaus Holetschek, Juli 2023

Für das Land Berlin: Dr. Ina Czyborra, 21. März 2024

Für das Land Brandenburg: Ursula Nonnemacher, 18. Januar 2024

Für die Freie Hansestadt Bremen: Claudia Bernhard, 5. April 2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Melanie Schlotzhauer, 5. Februar 2024

Für das Land Hessen: Diana Stolz, 29. Juli 2024

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Stefanie Drese, 10. Oktober 2023

Für das Land Niedersachsen: Dr. Andreas Philippi, 20. November 2023

Für das Land Nordrhein-Westfalen: Karl-Josef Laumann, 5. Januar 2024

Für das Land Rheinland-Pfalz: Clemens Hoch, 21. August 2023

Für das Saarland: Dr. Magnus Jung, 4. November 2024

Für den Freistaat Sachsen: Petra Köpping, 21. Oktober 2024

Für das Land Sachsen-Anhalt: Petra Grimm-Benne, 31. Mai 2023

Für das Land Schleswig-Holstein: Prof. Dr. Kerstin von der Decken, 22. Dezember 2023

Für den Freistaat Thüringen: Heike Werner, 7. Dezember 2023

A. Begründung:

I. Zum Gesetz

a) Allgemeines

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen erweitert das Aufgabenspektrum des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) und enthält weitere Änderungen einschließlich einer sprachlichen Überarbeitung.

Das Abkommen ist von den Ländern in der Zeit vom 31. Mai 2023 bis 04. November 2024 unterzeichnet worden. Sein Inkrafttreten als Staatsvertrag setzt die Ratifikation in den einzelnen Ländern voraus. Für das Land Berlin wird das Abkommen mit diesem Gesetz ratifiziert und damit zu Landesrecht.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Zustimmung zum Abkommen)

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen bedarf nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag des Inkrafttretens des Abkommens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen. Das Inkrafttreten des Abkommens richtet sich nach seinem Artikel 2.

II. Zum Staatsvertrag

a) Allgemeines

Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) wird auf der Grundlage des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 (vgl. Gesetz vom 16. Juli 1971, GVBl. S. 1217), das zuletzt durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (vgl. Gesetz vom 20. November 2002, GVBl. S. 343) geändert worden ist, tätig. Es ist eine

rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Die Rechtsaufsicht führt das Land Rheinland-Pfalz, das zusammen mit Vertreterinnen oder Vertretern der übrigen fünfzehn Länder den Verwaltungsrat bildet, der neben der Leiterin oder dem Leiter des IMPP Organ des Instituts ist.

Das IMPP steht den Ländern zur Durchführung der Ärztlichen, Pharmazeutischen und psychotherapeutischen Prüfungen nach den jeweiligen Approbationsordnungen zur Verfügung. Zum Beispiel erstellt das IMPP die Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten, druckt und versendet die Prüfungsfragebögen und Antwortbögen und wertet diese aus.

Mit dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfung wird die Zuständigkeit des IMPP auf den dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erweitert.

Zudem werden notwendige Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung des IMPP aufgrund

- des Inkrafttretens der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 309) geändert worden ist, sowie
- der beabsichtigten Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, in Umsetzung des Masterplanes Medizinstudium 2020

im IMPP-Abkommen umgesetzt.

Außerdem wird der Name des Instituts dem gewachsenen Aufgabenspektrum angepasst, und der Wortlaut des IMPP-Abkommens wird entsprechend einer sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter überarbeitet.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neugefasst. Im neuen Satz 1 wird der Name des Instituts dem Aufgabenspektrum angepasst. Außerdem wird die Kurzbezeichnung „IMPP“ eingeführt, die sich bereits in der Praxis bewährt hat. Mit dem neuen Satz 2 wird der später in Artikel 2 Absatz 1 normierte Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Instituts bereits am Beginn des Staatsvertrags abgesteckt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)**Zu Buchstabe a**

Die Zuständigkeit des IMPP wird durch die Neufassung von Absatz 1 über die medizinischen, pharmazeutischen und psychotherapeutischen staatlichen Prüfungen hinaus auf die zahnmedizinischen Prüfungen erweitert. Die genauen Aufgaben des IMPP bestimmen sich nach den Approbationsordnungen der Berufsgruppen.

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, wird neu aufgenommen. Sie trat am 1. Oktober 2020 in Kraft und löste die vorherige Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, ab. Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen sieht gegenüber der abgelösten Verordnung unter anderem grundlegende Änderungen der staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung vor. So regelt § 73 Absatz 2 ZApprO, dass sich die zuständigen Stellen der Länder bei der Erstellung der Prüfungsfragen für den dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen sollen, die die Aufgabe hat, die Prüfungsfragen sowie eine Übersicht von Gegenständen zu erstellen, auf die sich schriftliche Prüfungsteile beziehen können. Diese Aufgabe soll das IMPP auf der Grundlage des Abkommens der Länder übernehmen (vgl. Bundesratsdrucksache 592/17, S. 166).

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 309) geändert worden ist, löste die vorherige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, sowie die vorherige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, ab, die nur noch in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung Anwendung finden.

Die Nummern 1 bis 5, die die Aufgaben des IMPP aufzählen, werden der aktuellen Rechtslage entsprechend neu formuliert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2a bestimmt das IMPP als zentrale Stelle, die die von den Landesprüfungsämtern mitgeteilten Daten über das endgültige Nichtbestehen einer Staatsprüfung verwaltet und diese Daten im Bedarfsfall auf Nachfrage unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze an das nachfragende Landesprüfungsamt übermittelt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung des Zustimmungserfordernisses verleiht dem Verwaltungsrat mehr Kontroll- und Mitsprachemöglichkeiten in Bezug auf eine Erweiterung des Leistungsspektrums des Instituts. Dies soll der besseren Ressourcensteuerung und Information der das Institut tragenden Länder dienen.

Zu Nummer 3 (Artikel 3)

Der neugefasste Artikel 3 fasst die Verpflichtungen der vertragschließenden Länder neu und schafft damit einerseits ein größeres Maß an Rechtssicherheit und greift andererseits die auf Bundesebene vollzogenen Änderungen auf.

Zu Nummer 4 (Artikel 4)

Die Änderung dient der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Nummer 5 (Artikel 5)**Zu den Buchstabe a und b**

Die Änderungen dienen der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 dienen der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Der neue Absatz 4 Satz 4 räumt dem Verwaltungsrat des IMPP in Anlehnung an die pandemiebedingten Erfahrungen im Umgang mit telekommunikationsgestützten Sitzungsformaten, die sich als flexible Handlungsalternative bewährt haben, die Möglichkeit ein, seine Sitzungen teilweise oder vollständig telekommunikationsgestützt abzuhalten.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung von Absatz 5 bietet dem Verwaltungsrat aus organisatorischen Zweckmäßigkeitserwägungen die Möglichkeit, eine Geschäftsstelle zur Unterstützung seiner laufenden Aufgaben einzurichten.

Zu Nummer 6 (Artikel 6)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 dienen der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Der neue Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 erweitert die Kompetenzen des Verwaltungsrates um das Zustimmungserfordernis zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens und ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Die Änderung unterwirft die Berufung der Leiterin oder des Leiters des IMPPP und die Regelung der Vertretung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Verwaltungsrates. Da es sich um ähnlich grundsätzliche Entscheidungen handelt, wie die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans, ist hier ein Gleichlauf angebracht.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Nummer 7 (Artikel 7)**Zu den Buchstaben a bis e**

Die Änderungen dienen der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird zudem die Pflicht der Leiterin oder des Leiters des Instituts, die oder den Vorsitzendes des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates zu unterstützen, auf die Nachbereitung dieser Sitzungen ausgedehnt. Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufgaben des Verwaltungsrates aufgrund des zunehmenden Umfangs und der erhöhten Komplexität von der vorsitzenden Person dieses Organs, die in

der Regel von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben des jeweiligen Landes nicht freigestellt ist, ohne Unterstützung der Leiterin oder des Leiters des IMPP kaum bewältigt werden können.

Zu Nummer 8 (Artikel 8)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 regelt, wann sich das IMPP der Sachverständigen-Kommissionen bedienen kann. Die Vorschrift ist infolge der Neufassung des Artikels 2 Absatz 1 zu den Aufgaben des IMPP zu erweitern.

Zu den Buchstaben b und c

Die Änderungen sind eine Folge des erweiterten Aufgabenspektrums des IMPP bezüglich des Dritten Abschnitts der Zahnmedizinischen Prüfung und der Änderungen der psychotherapeutischen Ausbildung.

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I 1307) geändert worden ist, wurde durch das Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, abgelöst. Die Anwendung des § 6 ist auf das alte Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung einzuschränken.

Zu Nummer 9 (Artikel 9)

Die Änderung greift die Änderungen maßgeblichen Bundesrechts auf und dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 10 (Artikel 10)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Nummer 11 (Artikel 11)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die anderweitig nicht gedeckte Finanzierung des IMPP erfolgt auf der Grundlage des „Königsteiner Schlüssels“. In Anlehnung an andere Länderabkommen wird dies in Absatz 1 Satz 1 klargestellt. Dadurch wird der bisherige Absatz 2, der die Berechnungsmethodik des Königsteiner Schlüssels beschreibt, überflüssig. Er ist aufzuheben.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 dient der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Nummer 12 (Artikel 12)

Die Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 dient der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Nummer 13 (Artikel 13)**Zu Buchstabe a**

Der Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit „erstmalig zum 31. Dezember 1979“ ist durch Zeitablauf überflüssig geworden und aus Gründen der Rechtsbereinigung zu streichen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Abkommen stellt die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter im Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen sicher.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg ist ebenfalls vertragschließendes Land.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auswirkungen auf Einnahmen gibt es keine.

Der mit der Erweiterung des Aufgabenspektrums einhergehende erhöhte finanzielle Bedarf ist bereits antizipierend in die Haushaltsaufstellungen des IMPPs für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eingeflossen. Deswegen wird der Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach derzeitigem Stand keine absehbaren gravierenden finanziellen Auswirkungen haben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 25.02.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Texte

Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
Artikel 1	Artikel 1
<i>(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mainz.</i>	<u>(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.</u>
<i>(3) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister des Landes Rheinland-Pfalz führt die Rechtsaufsicht über das Institut.</i>	<u>(3) Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz führt die Rechtsaufsicht über das Institut.</u>
Artikel 2	Artikel 2
<i>(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Apotheker sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für folgende Aufgaben zur Verfügung:</i> 1. <i>Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,</i> 2. <i>Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,</i>	<u>(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsver-</u>

<p>3. <i>Druck und Versendung der Prüfungsfragebögen und der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder,</i></p> <p>4. <i>Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,</i></p> <p>5. <i>technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder.</i></p>	<p><u>ordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:</u></p> <p><u>1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,</u></p> <p><u>2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,</u></p> <p><u>3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,</u></p> <p><u>4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,</u></p> <p><u>5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und</u></p> <p><u>6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.</u></p>
<p>(2) Das Institut leistet im Rahmen dieses Abkommens entsprechend seinen Möglichkeiten einen Beitrag zur angewandten Forschung auf dem Gebiet der Methodik des Prüfungswesens. Es unterrichtet die obersten Gesundheitsbehörden der Länder und die für das Hochschulwesen zuständigen <i>Minister (Senatoren)</i> der Länder laufend über die für Reformen des Prüfungswesens relevanten Ergebnisse seiner Arbeit.</p>	<p>(2) Das Institut leistet im Rahmen dieses Abkommens entsprechend seinen Möglichkeiten einen Beitrag zur angewandten Forschung auf dem Gebiet der Methodik des Prüfungswesens. Es unterrichtet die obersten Gesundheitsbehörden der Länder und die für das Hochschulwesen zuständigen <u>Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)</u> der Länder laufend über die für Reformen des Prüfungswesens relevanten Ergebnisse seiner Arbeit.</p>
	<p><u>(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten</u></p>

	<p><u>als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.</u></p>
<p>(3) Das Institut kann weitere Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens erbringen. Es darf dabei ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die gegen Kostenerstattung erledigt werden können.</p>	<p>(3) Das Institut kann <u>mit Zustimmung des Verwaltungsrates</u> weitere Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens erbringen. Es darf dabei ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die gegen Kostenerstattung erledigt werden können.</p>
<p>Artikel 3</p>	<p>Artikel 3</p>
<p><i>Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die vom Institut erstellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen,</i> 2. <i>bei den schriftlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker diese Prüfungsfragen ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,</i> 3. <i>einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,</i> 4. <i>die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,</i> 5. <i>das Auswertungsergebnis ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.</i> 	<p><u>Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,</u> 2. <u>einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,</u> 3. <u>die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und</u> 4. <u>die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.</u>
<p>Artikel 4</p>	<p>Artikel 4</p>
<p>Organe des Instituts sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsrat, 2. <i>der Leiter</i> des Instituts. 	<p>Organe des Instituts sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 2. <u>die Leiterin oder der Leiter</u> des Instituts.

<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Vertreter von dem zuständigen Minister (Senator) bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.</p>
<p>(3) Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(3) Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft unter Übersendung der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet sie.</p>	<p>(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines seiner Mitglieder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft unter Übersendung der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.</p>
<p>(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Geschäftsführung. Er kann auch</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Geschäftsführung. Er kann auch in Einzelfällen <u>der Leiterin oder dem Leiter</u> des</p>

<p>in Einzelfällen <i>dem Leiter</i> des Instituts Weisungen erteilen. Er ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen, allgemeinen Dienstanweisungen und Richtlinien für die Geschäftsverteilung, 2. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplans, 3. die allgemeinen Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplans, 4. die Berufung <i>des Leiters</i> des Instituts und die Regelung seiner Vertretung, 5. die Beschlußfassung über die Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine, 6. die allgemeine Organisation der Kommissionen und Beiräte beim Institut sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder, 7. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000 EUR. 	<p>Instituts Weisungen erteilen. Er ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 2. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 3. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 4. die Berufung <u>der Leiterin oder des Leiters</u> des Instituts und die Regelung seiner Vertretung, 5. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 6. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 7. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000 EUR, 8. <u>die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.</u>
<p>(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßt.</p>	<p>(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 <u>und 4</u> werden vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßt.</p>
<p>(3) Der Verwaltungsrat ist die oberste Dienstbehörde für die <i>Beamten</i> des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf <i>den Leiter</i> des Instituts übertragen. <i>Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamten des Instituts sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf den Leiter des Instituts von diesem zu unterzeichnen.</i> Der Verwaltungsrat ist Dienstbehörde <i>des Leiters</i> des Instituts.</p>	<p>(3) Der Verwaltungsrat ist die oberste Dienstbehörde für die <u>Beamtinnen und Beamte</u> des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf <u>die Leiterin oder den Leiter</u> des Instituts übertragen. <u>Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von</u></p>

	<u>dieser oder diesem zu unterzeichnen.</u> Der Verwaltungsrat ist Dienstbehörde <u>der Leiterin oder des Leiters</u> des Instituts.
Artikel 7	Artikel 7
(1) <i>Der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktor des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen. Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und <u>zum Beamten</u> auf Zeit ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn <u>er</u> vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.</i>	(1) <u>Die Leiterin oder der Leiter</u> des Instituts führt die <u>Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.</u> <u>Sie oder er</u> wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und <u>zur Beamtin oder zum Beamten</u> auf Zeit ernannt. Wiederwahl ist zulässig. <u>Die Leiterin oder der Leiter</u> des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn <u>sie oder er</u> vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.
(2) <i>Der Leiter des Instituts führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrats regelt er die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.</i>	(2) <u>Die Leiterin oder der Leiter</u> des Instituts führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. <u>Sie oder er</u> vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrats regelt <u>sie oder er</u> die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.
(3) <i>Der Leiter des Instituts nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er unterstützt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung der Sitzungen.</i>	(3) <u>Die Leiterin oder der Leiter</u> des Instituts nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <u>Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.</u>
(4) <i>Der Leiter des Instituts hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; in Eilfällen ist zumindest der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu unterrichten. Der Leiter des Instituts ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen.</i>	(4) <u>Die Leiterin oder der Leiter</u> des Instituts hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; in Eilfällen ist zumindest <u>die oder der Vorsitzende</u> des Verwaltungsrates zu unterrichten. <u>Die Leiterin oder der Leiter</u> des Instituts ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und <u>seiner oder seinem Vorsitzenden</u> Auskunft zu erteilen.

<p>(5) Im übrigen werden die Stellung <i>des Leiters</i> des Instituts, <i>seine</i> Aufgaben und die Befugnis, in Eilfällen vorläufige Maßnahmen an Stelle des Verwaltungsrats zu treffen, durch Dienstanweisung geregelt.</p>	<p>(5) Im übrigen werden die Stellung <u>der Leiterin oder des Leiters</u> des Instituts, <u>ihre oder seine</u> Aufgaben und die Befugnis, in Eilfällen vorläufige Maßnahmen an Stelle des Verwaltungsrats zu treffen, durch Dienstanweisung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 <i>Nr. 1 und 2</i> bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen. Diese werden vom Institut nach den gegebenen fachlichen Erfordernissen eingerichtet. Das Institut bittet die <i>humanmedizinischen und pharmazeutischen</i> Fakultäten/Fachbereiche sowie die Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche <i>Humanmedizin und Pharmazie</i> sowie <i>Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie</i> beim Institut zu bildenden <i>Beirat</i> berufen; die Mitglieder des Beirats werden ebenfalls vom Institut berufen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 <u>Nr. 1 bis 4</u> bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen. Diese werden vom Institut nach den gegebenen fachlichen Erfordernissen eingerichtet. Das Institut bittet die <u>für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen</u> Fakultäten/Fachbereiche sowie die Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes <u>vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung</u> und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche <u>Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin</u> sowie <u>Psychotherapie</u> beim Institut zu bildenden <u>Beiräten</u> berufen; die Mitglieder des Beirats werden ebenfalls vom Institut berufen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p>Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen <i>Antwortmöglichkeiten</i> bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung zu sichern.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p>Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen <u>Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen</u> bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung zu sichern.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 10</p> <p>(1) Die <i>Beamten</i> des Instituts sind mittelbare <i>Landesbeamte</i> des Landes Rheinland-Pfalz.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10</p> <p>(1) Die <u>Beamtinnen und Beamten</u> des Instituts sind mittelbare <u>Landesbeamtinnen und Landesbeamte</u> des Landes Rheinland-Pfalz.</p>
<p>(2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und <i>Arbeiter</i> sind nach den für Angestellte und <i>Arbeiter</i> des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu regeln.</p>	<p>(2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und <u>Arbeiterinnen und Arbeiter</u> sind nach den für Angestellte und <u>Arbeiterinnen und Arbeiter</u> des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 11</p> <p>(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen <i>Minister (Senatoren)</i> der vertragschließenden Länder.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 11</p> <p>(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern <u>nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel</u> aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen <u>Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)</u> der vertragschließenden Länder.</p>
<p>(2) <i>Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.</i></p>	<p>(2) Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.</p>
<p>(3) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzah-</p>	<p>(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u></p>

<p>lungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des übernächsten Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß der Haushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz übersandt.</p>	
<p>(4) Die Grundausrüstung für das Institut stellt das Land Rheinland-Pfalz unentgeltlich zur Verfügung. Soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf des Instituts. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluß der Schönheitsreparaturen trägt das Land Rheinland-Pfalz. Für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ist an das Land Rheinland-Pfalz eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.</p>	<p>(3) <u>u n v e r ä n d e r t</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p>(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz. <i>Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder zuzuleiten.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p>(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz. <u>Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p>(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden, <i>erstmals zum 31. Dezember 1979.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p>(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden.</p>

<p>(4) Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsstellung der <i>Beamten</i> und <i>Versorgungsempfänger</i> bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsstellung der <u>Beamtinnen sowie Beamten</u> und <u>Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger</u> bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.</p>
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128)

Artikel 50

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist. Staatsverträge sind vor ihrer Unterzeichnung durch den Senat dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Artikel 59

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden

2. Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360)

§ 73 Durchführung des schriftlichen Teils

(2) Bei der Erstellung der Prüfungsfragen sollen sich die zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für Prüfungen im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen zu erstellen, auf die sich schriftliche Prüfungsteile beziehen können.

3. Psychotherapeutengesetz

vom 16. Juni 1998 (BGBl. I 1311), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

§ 6 Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

- (2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten nach Absatz 1 anzuerkennen, wenn in ihnen
1. Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Personen handeln muß, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. für die Ausbildung geeignete Patienten nach Zahl und Art in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
 3. eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek vorhanden ist,
 4. in ausreichender Zahl geeignete Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und qualifizierte Ärzte für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte für das jeweilige Fach zur Verfügung stehen,
 5. die Ausbildung nach Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstellt worden sind, und
 6. die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden sowie die begleitende theoretische und praktische Ausbildung durchgeführt wird.
- (3) Kann die Einrichtung die praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen, hat sie sicherzustellen, daß eine andere geeignete Einrichtung diese Aufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. Absatz 2 Nr. 4 gilt entsprechend.